

## **Satzung der Frauenvertretung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Niedersachsen e.V.**

**Die Frauenvertretung fördert die gemeinsamen Anliegen der weiblichen Mitglieder der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Niedersachsen e.V. unter Beachtung der parteipolitischen, religiösen und ethnischen Neutralität.**

**Sie unterstützt die Organe des Landesverbandes bei der Wahrnehmung der rechtlichen, beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der weiblichen Mitglieder, sowie der Förderung eines zeit- und gendergerechten öffentlichen Dienstes.**

### **§ 1 Organe und deren Zusammensetzung**

1. Organe sind die Landesfrauenversammlung und deren Vorstand.
2. Die Landesfrauenversammlung setzt sich aus den Frauenvertreterinnen der Ortsverbände bzw. deren Vertreterinnen zusammen.  
Sie tritt jährlich zusammen.
3. Der Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen.

### **§ 2 Aufgaben der Landesfrauenversammlung**

1. Die Landesfrauenversammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in zwei getrennten Wahlgängen die Vorsitzende und danach zwei Stellvertreterinnen.

Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Niedersachsen e.V.

Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.

---

In diesem Vorstand sollen beide Bezirke vertreten sein.  
Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Wahlen finden alle vier Jahre statt.  
Zu den Wahlen ist spätestens vier Wochen vorher unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die Landesfrauenversammlung beschlussfähig.
4. Die Landesfrauenversammlung nimmt den Geschäfts/ Tätigkeitsbericht der Vorsitzenden entgegen.
5. Der Landesfrauenversammlung obliegt die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sowie Satzungsänderungen. Sie ist befugt Anträge an den Landesverbandstag der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Niedersachsen e.V. zu stellen.
6. Über die Beschlüsse der Landesfrauenversammlung ist eine Ergebnismitschrift zu fertigen. Diese ist den Frauenvertreterinnen aller Ortsverbände bekannt zu geben.

### **§ 3 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand nimmt die Geschäftsführung der Frauenvertretung wahr.
2. Die Vorsitzende kann im Verhinderungsfall als Mitglied des Landesvorstandes der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Niedersachsen e.V. durch eine ihrer Stellvertreterinnen vertreten werden.
3. Der Vorstand vertritt die Frauenvertretung in den Frauenvertretungen der DStG, NBB und des dbb beamtenbund und tarifunion.
4. Der Vorstand fördert die staatsbürgerliche Bildung. Ihm obliegt die berufs-, verbands- und insbesondere frauenpolitische Schulung der Frauenvertreterinnen der Ortsverbände oder deren Vertreterinnen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

1. Dieser von der Landesfrauenversammlung am 04.November 2013 beschlossenen Satzung hat der Landesvorstand der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Niedersachsen e.V. in seiner Sitzung am 04. Dezember 2013 zugestimmt.
2. Änderungen bedürfen der Mehrheit der Anwesenden der Landesfrauenversammlung und der Genehmigung des Landesvorstandes der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Niedersachsen e.V.